

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 21/24

Berlin, 04.02.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 18.06.2025	09:00 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
448/10.000	nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen	4	Fassadenfläche SNR Werb.-1, Schornstein/Kamin SNR Kamin 04	50507

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Stadt Charlottenburg	Fl. 7 Nr. 2842/28	Gebäude- und Freifläche	10789 Berlin, Eislebenerstraße 10, Rankestraße 23	956

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	<p>Teileigentum Nr. 4 in Rankestraße 23, 10789 Berlin. Die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume befinden sich in einem 5-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus, liegen dort im Erdgeschoss links und bestehen aus 3 Räumen, Küche, 2 WCs und Flur. Der Einheit sind die Sondernutzungsrechte an einer Fassadenfläche, welche zu Werbezwecken genutzt werden kann und dem Schornstein/Kamin bezeichnet mit SNR Kamin 04 zugeordnet. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf das hier ausliegende, im September 2024 erstellte Gutachten verwiesen. Baujahr: um 1900 Nutzfläche: ca. 129,62 m²</p>	<p>447.000,00 €</p>
--	--	---------------------

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 447.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 01.03.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 01.03.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.